

## **Wichtige Informationen zum Wirtschaftspraktikum für Betriebe**

Ab dem 1. Januar 2015 gelten in Deutschland die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn. Von diesen Regelungen sind zwar grundsätzlich auch Praktika betroffen, jedoch nicht das Wirtschaftspraktikum unserer Schule.

Wir stellen ausdrücklich klar, dass es sich bei diesem Wirtschaftspraktikum um ein Pflichtpraktikum im Rahmen der ministeriellen Bestimmungen handelt. Dies betrifft auch eine eventuelle Verlängerung bzw. Ausweitung des Praktikums auf 2 Wochen, sofern das Praktikum im selben Betrieb abgeleistet wird. Ebenso besteht für den gesamten Zeitraum der volle Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord und den Kommunalen Schadensausgleich.

Die gängigen Fragen dazu beantwortet auch eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [[http://www.der-mindestlohn-kommt.de/SharedDocs/Downloads/ml/broschuere-ml.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.der-mindestlohn-kommt.de/SharedDocs/Downloads/ml/broschuere-ml.pdf?__blob=publicationFile)], aus der wir an dieser Stelle zwei Passagen im Wortlaut zitieren:

### *Bekommen Praktikantinnen und Praktikanten den Mindestlohn?*

Ja, es gilt der Grundsatz, dass Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn haben. Von diesem Grundsatz macht das Mindestlohngesetz folgende Ausnahmen: Ausgenommen vom Mindestlohn sind so genannte Pflichtpraktika, also insbesondere solche Praktika, die verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden. Bei freiwilligen Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn, wenn sie der Berufsorientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden. Ein Orientierungspraktikum oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten. Zudem findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung auf Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III und Maßnahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz.

### *Was gilt für Jugendliche unter 18?*

Wer jünger als 18 Jahre und ohne Berufsabschluss ist, für den gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht. Jugendliche sollen nicht wegen besser bezahlter Hilfstätigkeiten auf eine Ausbildung verzichten.